

## Altersteilzeitregelungen in Bund und Ländern (Stand: November 2010)

Gebietskörperschaft	Altersteilzeitregelung
<b>Bund</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist für Bundesbeamte am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 93 Abs. 1 BBG in derzeit geltender Fassung</b> konnte Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Besoldung Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. a) sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li style="padding-left: 20px;">b) sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten und zum Zeitpunkt der Antragstellung schwerbehindert waren oder</li> <li>c) sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten und in einem besonders festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt waren UND</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ol> <p>Die Bewilligung von Altersteilzeit in Form der Blockbildung war nur unter ganz engen Voraussetzungen nach § 93 Abs. 2 BBG möglich.</p> <p><i>Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 v. 19. November 2010 ist im Bundesgesetzblatt v. 24. November 2010, S. 1552, veröffentlicht; Änderung von § 93 BBG dahingehend, dass nach Abs. 2 folgende Absätze 3 bis 5 (neu) eingefügt werden:</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): „Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt,</li> <li>4. sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind und</li> <li>5. dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p><i>Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit nach Satz 1 kann auch im Blockmodell nach § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung bewilligt werden.“</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): „Beamtinnen und Beamten ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 S. 1 mit Ausnahme des S. 1 Nr. 4 und 5 Altersteilzeit im Rahmen einer Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche zu bewilligen. Die Bewilligung von Altersteilzeit ist ausgeschlossen, wenn diese Quote durch die Altersteilzeitverhältnisse nach S. 1 und den Absätzen 1 bis 3 ausgeschöpft ist oder der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen.“</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): „Das Bundesministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Altersteilzeitbewilligung, insbesondere die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche nach Absatz 3 S. 1 Nr. 4 und die Verteilung der Quote nach Absatz 4.“</i></p> <p><i>Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.</i></p>

<p><b>Baden-Württemberg</b></p>	<p>Nach <b>§ 153h LBG</b> in derzeit geltender Fassung kann einem Beamten mit Dienstbezügen, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>- er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war und</li> <li>- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Altersteilzeit kann im Teilzeitmodell (d.h. während des gesamten Bewilligungszeitraums wird durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) oder Blockmodell (d.h. während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums wird die Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit erhöht, höchstens jedoch auf die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, und diese Arbeitszeiterhöhung wird in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen) bewilligt werden.</p> <p>Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn der Beamte vor der vollen Freistellung von der Arbeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Falle der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 153e Abs. 2 LBG Baden-Württemberg mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.</p> <hr/> <p><i>Dienstrechtsreform:</i> Nach dem Dienstrechtsreformgesetz (Landtagsdrucksache 14/7135) ist vorgesehen, die Altersteilzeitregelung in <b>§ 70 LBG</b> dahingehend neu zu fassen, dass Beamtinnen und Beamten, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt worden ist, auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Altersteilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden kann, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und</li> <li>- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Altersteilzeit kann im Teilzeitmodell (d.h. während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit bzw. höchstens 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit geleistet) oder Blockmodell (d.h. während der ersten drei Fünftel des Bewilligungszeitraums wird die tatsächliche Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung wird in den restlichen zwei Fünfteln des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen) bewilligt werden. Altersteilzeit mit weniger als 60% der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn vor der vollen Freistellung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.</p> <p>Nach Artikel 62 § 4 des Dienstrechtsreformgesetzes ist vorgesehen, dass für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, deren Altersteilzeit nach § 153h Abs. 2 LBG am Tage vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes bewilligt und angetreten oder aufgenommen war, die für den Eintritt in den Ruhestand und die Festsetzung der Versorgungsbezüge am Tage vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltenden Vorschriften Anwendung finden.</p>
---------------------------------	---

<p><b>Bayern</b></p>	<p>Die bis zum 31.12.2009 geltenden Regelungen zur Altersteilzeit sind durch Art. 8 und Art. 9 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 15.07.2009 (GVBl. S. 348) geändert worden. Nach <b>Art. 91 Abs.1 BayBG</b> in derzeitiger Fassung kann Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der in den letzten fünf Jahren vor deren Beginn durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres – bei Schwerbehinderten des 58. Lebensjahres - auf Antrag bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als maßgebliche Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach S. 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden. Altersteilzeitbeschäftigung ist möglich im Teilzeit- oder im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 s. 1 Nr. 1 u. 2 BayBG). Bei Altersteilzeit im Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestandes im Regelfall der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze maßgebend ist. Die Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen und kann nach Art. 91 Abs. 2 BayBG im Teilzeit- oder im Blockmodell bewilligt werden (Art. 91 Abs. 1, 2 BayBG).</p> <p>Die vorgenannten Altersteilzeitregelungen gelten jedoch nicht für Amtschefs, Abteilungsleiter sowie vergleichbare Funktionsinhaber bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter von staatlichen Behörden, deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind (Art. 91 Abs. 3 BayBG).</p> <p>In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-)Stellen abgebaut werden gilt abweichend als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-)Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. Einzelheiten dazu sind in Art. 91 Abs. 4 BayBG festgelegt. Die Ausnahmen in Art. 91 Abs. 3 BayBG gelten insoweit nicht.</p> <p>Art. 142a BayBG enthält Übergangsregelungen zur Altersteilzeit. Hiernach gilt für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, Art. 91 BayBG in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 BayBG in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten konnten, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayBG in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.</p> <p><i>Dienstrechtsreform: Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 wurde im GVBl. Nr. 15 S. 410 verkündet. Es tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2011 in Kraft. Maßgebliche Änderungen an den bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit sind nicht vorgesehen, so dass die vorgenannten Festlegungen weitgehend fortbestehen. Lediglich in Bezug auf Bereiche, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang Planstellen abgebaut werden sollen (Art. 91 Abs. 4 BayBG) wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die betroffene Planstelle oder eine (Plan-)Stelle einer um bis zu vier Besoldungs- oder Entgeltgruppen niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird (§ 4 Ziffer 24 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Abschnitts zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes).</i></p>
<p><b>Berlin</b></p>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Berlin mit dem 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 111 LBG Berlin</b> konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann,</li> <li>- dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege nicht entgegenstanden und</li> <li>- die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen Personalmehrbedarfs gesichert war.</li> </ul> <p>Die oberste Dienstbehörde konnte von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.</p>

<b>Brandenburg</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Brandenburg mit dem 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach der Übergangsvorschrift zur Altersteilzeit in <b>§ 133 LBG Bbg</b> konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit unter anderem dann bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li>- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ul> <p>Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, hatten unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 S. 1 LBG Bbg einen Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit. Bewilligung war im Teilzeit- oder Blockmodell möglich. Für Hochschullehrer galten Sonderregelungen (§ 133 Abs. 2 LBG Bbg).</p>
<b>Bremen</b>	<p>Nach <b>§ 63 Abs.1 BremBG</b> kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60% der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 60. Lebensjahr (bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten das 58. Lebensjahr) vollendet haben,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen. Eine Bewilligung ist im Teilzeit- oder im Blockmodell (d.h. Beamte leisten die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab und sind anschließend voll vom Dienst freigestellt) möglich. Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei müssen die Beamten in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht. Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist die Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 BremBG ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 S. 2 BremBG).</p>
<b>Hamburg</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Hamburg mit dem 1. August 2004 ausgelaufen (<b>§ 76c HmbGB</b> alte Fassung; außer Kraft am 1. Januar 2010 durch Artikel 26 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009).</p>
<b>Hessen</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Hessen am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 85b HBG</b> konnte Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung in Form der Altersteilzeit bewilligt werden (bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 3 Jahre), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ul> <p>Eine Bewilligung war im Teilzeit- und im Blockmodell möglich.</p> <p><i>Reformvorschläge der Mediatoren: Es wird empfohlen, die Altersteilzeit vor dem Hintergrund der Kostenbelastung nicht zu verlängern. Auch sei eine Verlängerung der Altersteilzeit im Tarifbereich nicht beabsichtigt. In Erwägung zu ziehen wäre allenfalls die Ermöglichung eines Altersteilzeitmodells in Personalabbaubereichen, die zuvor im Rahmen einer Aufgabenkritik konkret festgelegt werden müssten.</i></p>

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 65 LBG M-V</b> konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li>- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit 3 Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ul> <p>Altersteilzeitbeschäftigung war im Block- oder Teilzeitmodell möglich. Die oberste Dienstbehörde konnte von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Anhebung der Lebensaltersgrenzen durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz, war eine Übergangsregelung für Altersteilzeit notwendig. Diese sieht in § 122 LBG M-V vor, dass für einen Beamten auf Lebenszeit mit einer Altersteilzeitbeschäftigung für den Ruhestand die Altersgrenzen nach Maßgabe des LBG in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.7.1998 (zuletzt geändert am 20.7.2006) gelten.</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Niedersachsen am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 63 NBG</b> konnte Beamtinnen und Beamten auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken musste, Altersteilzeit bewilligt werden (bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamten mit der der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 3 Jahre), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten (§ 63 Abs. 1 S. Nr. 1),</li> <li>- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begann (§ 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 2),</li> <li>- die Altersteilzeit zum Abbau eines Personalüberhangs beitrug (§ 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 3) und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden (§ 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 4).</li> </ul> <p>Lehrkräften an öffentlichen Schulen durfte Altersteilzeit abweichend von S. 1 Nrn. 1 und 3 nach Vollendung des 59. Lebensjahrs bewilligt werden. Für schwerbehinderte oder begrenzt dienstfähige Lehrkräfte galt § 63 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 und 4 NBG.</p> <p>Altersteilzeitbeschäftigung war grundsätzlich im Blockmodell, auf Antrag im Einzelfall auch im Teilzeitmodell, möglich, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hatte abweichende Bestimmungen erlassen. Für Lehrkräfte konnten durch Verordnung abweichende Vorschriften zu Umfang, Beginn und Dauer der Altersteilzeit erlassen oder einzelne Gruppen von Lehrkräften von der Altersteilzeit ausgenommen werden (§ 63 Abs. 2, 3 NBG).</p> <p>Eine Weitergewährung der Altersteilzeit über den 31.12.2009 hinaus ist im neu gefassten NBG nicht enthalten. Der Begründung des von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs (Landtags-Drucksache 16/655) zufolge sei die Meinungsbildung über die Möglichkeiten einer Fortführung der Altersteilzeit noch nicht abgeschlossen, so dass zu einem späteren Zeitpunkt hierüber entschieden werden solle.</p> <p>Im Rahmen der Flexibilisierung der Altersgrenze ist beabsichtigt eine neue Altersteilzeitregelung einzuführen.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Nach <b>§ 65 Abs.1 LBG NRW</b> kann Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>- die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 beginnt und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden.</p> <p>Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell</p>

	<p>bewilligt werden. Dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 67 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Auch kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorgeschrieben werden, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60% der nach Abs. 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.</p> <p>Nach § 131 LBG NRW (Übergangsregelung zur Altersteilzeit) verbleibt es für Beamtinnen und Beamte, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten haben, bei der bisherigen Altersgrenze.</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Nach <b>§ 80e Abs. 1 LBG</b> kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen im Rahmen der für die Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2012 beginnt und</li> <li>- dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Abweichend von Satz 1 kann sich der Antrag bei schwerbehinderten Beamten auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken.</p> <p>Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).</p> <p>Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, auf Grund des § 87a Abs. 3 oder des § 19a Abs. 3 der Urlaubsverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gelten nach den auf § 80 Abs. 1 beruhenden Arbeitszeitverordnungen für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.</p> <p>Für beamtete Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für diese Lehrkräfte kann die Altersteilzeit aus dienstlichen Gründen auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.</p> <p>Einzelne Verwaltungsbereiche können von der Altersteilzeitregelung ausgenommen werden.</p> <p><b>Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus</b></p> <p>Nach <b>§ 80f LBG</b> kann Beamten mit Dienstbezügen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit unter den vorstehend genannten Voraussetzungen gewährt werden.</p> <p><i>Dienstrechtsreform: §§ 80e und 80f des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung sind auf hiernach bewilligte Altersteilzeitverhältnisse weiterhin anzuwenden (§ 144 Abs. 1 LBG R-P). Auf Antrag eines Polizeibeamten, der sich am 30. Juni 2011 in Altersteilzeit befindet, ist § 208 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 144 Abs. 2 LBG R-P). Werden Altersteilzeitverhältnisse von Polizeibeamten, die am 30. Juni 2011 bestehen und auf die § 208 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung findet, im Blockmodell abgewickelt, sind die Zeiträume der zu erbringenden Arbeitszeit und der anschließenden Freistellung neu zu bestimmen. Für die Gewährung einer Ausgleichszahlung gilt Abs. 4 (§ 144 Abs. 3 LBG R-P). In den Fällen des Abs. 3 ist, wenn die insgesamt gezahlten Dienstbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach dem Anteil der tatsächlichen Beschäftigung innerhalb des Zeitraums der vorzeitig beendeten Altersteilzeitbeschäftigung</i></p>

	<p>gung zugestanden hätte, ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten einer unterbliebenen Dienstleistung, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt (§ 144 Abs. 4 LBG R-P).</p>
<b>Saarland</b>	<p>Das neugefasste SBG enthält keine Regelung zur Altersteilzeitbeschäftigung.</p>
<b>Sachsen</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Sachsen am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 143a SächsBG</b> konnte Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li>- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mind. 3 Jahre vollzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ul> <p>Der Dienstherr konnte insoweit von der Anwendung der Regelung über die Altersteilzeit absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Die Altersteilzeit konnte im Teilzeitmodell oder im Blockmodell bewilligt werden.</p> <p><i>Dienstrechtsreform: Ob eine Verlängerung der ausgelaufenen Altersteilzeitregelung im Rahmen der Dienstrechtsreform beabsichtigt ist, ist derzeit nicht bekannt.</i></p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Nach <b>§ 66 LBG LSA</b> kann Beamten auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mind. teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- Die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2012 beginnt und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ul> <p>Dringende dienstliche Interessen stehen dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 63 Abs.1 S.1 Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs.1 Nr.1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Altersteilzeit bleiben außer Betracht. Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach vorgenannter Maßgabe zu bewilligen.</p> <p>Werden die Altersgrenzen gem. § 39 Abs. 1 S. 1 und § 106 LBG LSA verändert und betreffen die Änderungen Beamte, denen nach dem 31. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich deren Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bereits in die Freistellungsphase eingetreten ist.</p>

<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Nach <b>§ 63 Abs. 1 S. 1 LBG S-H</b> kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 63 Abs. 1 Nr. 1),</li> <li>- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013 beginnt (§ 63 Abs. 1 Nr. 2) und</li> <li>- zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 63 Abs.1 Nr.3).</li> </ul> <p>Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamten ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 61 Abs. 1 S. 2 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zwölf Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des S. 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von S. 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach S. 4 abgeleistet werden darf.</p> <p>Nach dem <b>Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012</b> (Landtags-Drucksache 17/741) ist vorgesehen, § 63 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu ändern:  „Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“</p>
<b>Thüringen</b>	<p>Die Möglichkeit, eine Altersteilzeitbeschäftigung zu beginnen, ist in Thüringen am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Nach <b>§ 75 ThürBG</b> konnte Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken musste, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten,</li> <li>- sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,</li> <li>- die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 begann und</li> <li>- dringende dienstliche Belange nicht entgegenstanden.</li> </ul> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen konnte auch Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.</p>